

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Einrichtungen
der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendbildung sowie der Kinder- und Ju-
genderholung
(LJP- 6)**

Erlass des Sozialministeriums

Vom 25. März 2003

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2003 S. 306

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach § 82 SGB VIII sowie nach den §§ 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJfG) Mecklenburg-Vorpommern, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für Investitionen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugenderholung.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert vorrangig Investitionsprojekte, die der Substanzerhaltung vorhandener Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildung und der Kinder- und Jugenderholung dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Träger der freien Jugendhilfe (Projektträger) erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Mittel dürfen nur für Einrichtungen im Land Mecklenburg-Vorpommern verwendet werden.

4.2

Das Gesamtprojekt soll einen Gesamtumfang von 15 000 Euro nicht unterschreiten.

4.3

Die Projektträger müssen sich angemessen mit Eigenmitteln an den Projekten beteiligen.

4.4

(1) Die geförderten Einrichtungen unterliegen grundsätzlich einer zeitlichen Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird.

Die Zweckbindung beträgt bei einer Förderung

- bis zu 15 000 Euro drei Jahre,
- über 15 000 Euro fünf Jahre und
- über 25 000 Euro zehn Jahre.

(2) Ist der Zuwendungsempfänger durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, gehindert, die geforderte zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten, entscheidet die oberste Landesjugendbehörde unter Berücksichtigung der anzugebenden Gründe, ob die Zweckbindung durch die bisherige tatsächliche Nutzung gleichwohl als erfüllt angesehen werden kann.

4.5

Der Projektträger muss Eigentümer des Geländes sein, wenigstens aber einen Vertrag mit Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung am Grundstück, auf dem die Baumaßnahme vorgenommen werden soll, oder einen entsprechend langfristigen Nutzungsvertrag vorweisen können. Anwartschafts- und Nießbrauchrecht stehen dieser Regel gleich.

4.6

Eine Förderung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Folgefinanzierung gesichert ist.

4.7

Zuwendungen an örtliche Träger der freien Jugendhilfe setzen ein Votum des örtlich zuständigen Jugendamtes, in dessen Zuständigkeit die Einrichtungen

der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugendberufshilfe, voraus.

Dieses Votum muss Aussagen enthalten über

- den Bedarf,
- die Zweckentsprechung der zu fördernden Einrichtung und
- die Einbindung in die kommunale Jugendhilfeplanung.

4.8

Die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 LHO Mecklenburg-Vorpommern, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P) und die ZBau sind zu beachten.

4.9

Mit dem Projekt kann erst nach Bewilligung begonnen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.2 Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung kann in Höhe von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Förderfähig nach dieser Richtlinie sind Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen, insbesondere für

- Heizungsanlagen,
- energiesparende Wärmedämmung,
- Dächer,
- Installationen und andere betriebstechnische Anlagen.

Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind insbesondere

- bauliche Maßnahmen an Sportstätten,
- Produktionsräume und Werkstätten der Jugendsozialarbeit,
- die öffentliche Erschließung und der Erwerb von Gebäuden und Grund

- stücken,
- Aufwendungen für Räume, die nicht überwiegend für den Betrieb einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugenderholung erforderlich sind, z. B. Wohnungen, Garagen und gewerblich genutzte Räume,
- Reparaturen,
- laufende Instandhaltung von Räumen oder Gebäudebereichen,
- die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Geräten sowie sonstige Ausstattungen,
- die Beschaffung von pädagogischem Arbeitsmaterial.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Mittel Dritter können auf den zu erbringenden Eigenanteil eines Projektträgers angerechnet werden.

6.2

Ein und dasselbe Projekt darf nicht aus mehreren Programmen des Landesjugendplanes Mecklenburg-Vorpommern gefördert werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Projektträger hat bei dem örtlich zuständigen Jugendamt zunächst einen Antrag mit nachfolgenden Angaben zu stellen:

- Erläuterungen der vorgesehenen Baumaßnahmen,
- Aussagen zu den voraussichtlichen Gesamtausgaben,
- einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung,
- Angabe zu dem beabsichtigten Baubeginn und dem Realisierungszeitraum,
- einem Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. über einen langfristigen Nutzungsvertrag,
- Aussagen über die baufachliche Begleitung der Maßnahme sowie
- einem Votum des jeweiligen Dach- oder Landesverbandes, falls der Träger einem solchen angehört.

Das örtlich zuständige Jugendamt berät die Projektträger bei der Antragstellung und leitet nach Vorprüfung und ggf. Vervollständigung der Unterlagen durch den Projektträger den Antrag mit dem Votum an die oberste Landesjugendbehörde in Mecklenburg-Vorpommern weiter.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die oberste Landesjugendbehörde Mecklenburg-Vorpommern entscheidet grundsätzlich über die Förderwürdigkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens.

Nach grundsätzlicher, schriftlicher Bestätigung der Förderung durch die oberste Landesjugendbehörde erhält der Antragsteller eine Liste der einzureichenden Bauunterlagen.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen richtet sich der Umfang der vorzulegenden Unterlagen nach den jeweils gültigen „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen“ zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO Mecklenburg-Vorpommern (ZBau). Die Bauunterlagen sind in der Regel von der zuständigen bautechnischen Dienststelle der Gemeinde, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20 000 Einwohner von der Baubehörde der Kreisverwaltung zu prüfen.

Die Prüfung erstreckt sich im Sinne der ZBau auf:

- die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Planungen und Konstruktion sowie
- die Angemessenheit der Kosten.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen und Stellungnahmen von anderen Dienststellen angefordert werden. Das Ergebnis der baufachlichen Stellungnahme ist zu vermerken.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch die oberste Landesjugendbehörde; der Zuwendungsbescheid kann Auflagen enthalten.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen des Landes dürfen nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden. Zur Begleichung der fälligen Zahlungen sind die Eigenmittel bzw. sonstige Mittel anteilig im gleichen Umfang in Anspruch zu nehmen wie die bewilligten Fördermittel.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist, jedoch spätestens sechs Monate nach Beendigung der Baumaßnahme, einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO Mecklenburg-Vorpommern und die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2003 S. 306